

Stadt AMBERG
Verwaltungsgemeinschaft



AMBERG

WAHLBEKANNTMACHUNG

zur Europawahl am 9. Juni 2024

- Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.
- Die Stadt Amberg ist in folgende **23 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt:

Nr.	Stimmbezirk	Wahlraum Adresse	Wahlraum	barrierefrei
1	Wirtschaftsschule	Ziegelgasse 7	Mehrzweckraum neben Aula	ja
2	Pfarrzentrum St. Georg	Malteserplatz 4	Clubraum	nein
3	Hochschule Amberg-Weiden	Kaiser-Wilhelm-Ring 23	Mensa - Wintergarten am Campus	ja
4	Max-Josef-Schule	Max-Josef-Str. 3	Aula (direkter Zugang)	ja
6	Grund- und Mittelschule Ammersricht	Bruder-Konrad-Weg 1	Aula	ja
9	Evangelisches Gemeindehaus	Dollackerstr. 31	Gemeindesaal	ja
11	Finanzamt Amberg	Kirchensteig 2	EG / Eingangshalle	ja
12	Berufliches Schulzentrum	Raigeringer Str. 27	Aula	ja
14	Schulhaus Raigerung	Häustbergweg 10	Foyer	nein
15	Pfarrheim Hl. Dreifaltigkeit	Dreifaltigkeitsstr. 7	Pfarrsaal	ja
16	GMG Dreifachsporthalle	Krumbacher Str. 2 A	Mensa / 1. OG	nein
18	Dreifaltigkeitsschule	Krumbacher Str. 2	Aula Neubau	ja
20	Barbaraschule	Raiffeisenstr. 2	Mensa	ja
22	Pfarrheim Heilige Familie	Königsberger Str. 14	Pfarrsaal	ja
23	Luitpoldschule	Luitpoldstr. 1	Medienraum	ja
25	Rupert-Egenberger-Schule Lebenshilfe	Fallweg 43	Speisesaal	ja
26	Wallmenich-Haus	Haager Weg 9 a	Saal	ja
27	Albert-Schweitzer-Schule	Rotkreuzplatz 9	Mensa	ja
30	Integrativer Kindergarten St. Sebastian	Erich-Kästner-Str. 2	Mehrzweckraum	ja
31	Kindergarten Gailoh	Gailoher Hauptstr. 31	Mehrzweckraum	nein
32	Schönwerth-Realschule	Fuggerstr. 15	Pausenhalle	ja
34	Schützenhaus Karmensölden	Karmensöldner Str. 5	Schützenhaus / Gastraum	ja
35	Kath. Pfarrheim St. Barbara	Dr.-Robert-Strell-Str. 38	Pfarrsaal	nein

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 07.05.2024 bis 07.10.2024 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in den Auszählräumen in der Wirtschaftsschule, Ziegelgasse 7, 92224 Amberg zusammen:

Nr.	Ort	Auszählraum	barrierefrei
41	Wirtschaftsschule Amberg	Auszählraum 41	ja
42	Wirtschaftsschule Amberg	Auszählraum 42	ja
43	Wirtschaftsschule Amberg	Auszählraum 43	ja
44	Wirtschaftsschule Amberg	Auszählraum 44	ja
45	Wirtschaftsschule Amberg	Auszählraum 45	ja
46	Wirtschaftsschule Amberg	Auszählraum 46	ja
47	Wirtschaftsschule Amberg	Auszählraum 47	ja
48	Wirtschaftsschule Amberg	Auszählraum 48	ja
49	Wirtschaftsschule Amberg	Auszählraum 49	ja

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis** – Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen gültigen **Identitätsausweis** - oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises/der kreisfreien Stadt oder
 - durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** in der Stadt Amberg wählen will, muss sich beim Wahlamt der Stadt Amberg einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 8. Juni 2024, 12**

Uhr, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn glaubhaft versichert wird, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Abs. 4a des Europawahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

gez. Schafbauer

27.05.2024

Martin Schafbauer, Amtsleiter